

Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1959	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 12. 58	Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1959 (MZVergO 1959)	1
2. 1. 59	Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959	5
3. 1. 59	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1958	7
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	8

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 24. Dezember 1958, sind veröffentlicht: Zolltarifgesetz. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung.

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 30. Dezember 1958, sind veröffentlicht: Gesetz über die Zweite Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit und über die Fünfte Zusatzvereinbarung über die Einbeziehung des Landes Berlin in das Allgemeine Abkommen nebst Briefen. — Neunzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute.

Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1959 (MZVergO 1959).

Vom 30. Dezember 1958.

Auf Grund der Anmerkung 8-g zu Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1959 — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) — wird verordnet:

§ 1

Vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen der Anmerkung 8-a, c und d, wer die vergütungsfähigen Erzeugnisse herstellt,
2. im Falle der Anmerkung 8-b, wer eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Anmerkung erfüllt,
3. im Falle der Anmerkung 8-c, wer vergütungsfähiges Benzin herstellt oder vertreibt und die in § 17 vorgeschriebenen Gutscheine vorlegt.

§ 2

(1) Die Vergütung wird nach Anmerkung 8-b Abs. 3 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsberechtigte selbst Hersteller des vergütungsfähigen Mineralöls und Schuldner des Zolls für das verzollte Erdöl ist oder gewesen ist.

(2) Sind vergütungsfähige Mineralöle, für die verschiedene Vergütungssätze in Betracht kommen, nach der Herstellung miteinander vermischt worden, so wird die Vergütung nach einem anderen Satze als 12,50 Deutsche Mark für 100 kg nur gewährt, wenn

sich aus Anschreibungen des Vergütungsberechtigten die Anteile des Gemisches an Mineralölen der verschiedenen Vergütungssätze eindeutig ergeben. Die verschiedenen Vergütungssätze werden auf die vergütungsfähige Menge anteilig entsprechend dem Verhältnis der Bestandteile im Gemisch angewandt.

§ 3

(1) Die vergütungsfähige Menge wird nach Anmerkung 8-b Abs. 4 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsberechtigte der Hersteller des raffinierten Schweröls ist, über eine ordnungsgemäß geführte Fabrikationsbuchführung verfügt, die einwandfrei Aufschluß gibt über die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe, alle Arbeitsvorgänge sowie Herkunft und Verbleib der Erzeugnisse und Nebenprodukte, und wenn er die Anforderungen nach § 7 erfüllt hat.

(2) Zur Feststellung der vergütungsfähigen Menge wird von der Menge des verbrauchten Schweröls die Menge der in den Anmerkungen 8-a und b genannten Erdölrückstände und Mineralöle (z. B. Bitumen, Paraffingatsch) abgesetzt, die bei der Raffination etwa angefallen sind.

(3) Bei der Feststellung der vergütungsfähigen Menge werden auch die dem Vorverarbeiter erwachsenen Verluste berücksichtigt, wenn ihre Höhe zollamtlich bescheinigt ist.

§ 4

Bei vergütungsfähigen Schmiermitteln wird die vergütungsfähige Menge bei einem Anteil an Schwerölen im Schmiermittel

von mehr als 10 v. H. bis 20 v. H.	auf 15 v. H.,
von mehr als 20 v. H. bis 30 v. H.	auf 25 v. H.,
von mehr als 30 v. H. bis 40 v. H.	auf 35 v. H.,
von mehr als 40 v. H. bis 50 v. H.	auf 45 v. H.,
von mehr als 50 v. H. bis 60 v. H.	auf 55 v. H.,
von mehr als 60 v. H. bis 70 v. H.	auf 65 v. H.,
von mehr als 70 v. H. bis 80 v. H.	auf 75 v. H.,
von mehr als 80 v. H. bis 90 v. H.	auf 85 v. H.

der Menge des Schmiermittels festgesetzt. Übersteigt der Schwerölgehalt 90 vom Hundert, so ist die vergütungsfähige Menge gleich dem Schwerölanteil.

§ 5

(1) Eine Vergütung nach Anmerkung 8-d wird gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 27.10 - B, 27.16, Salben und Ölen aus Nummer 30.03 - D, Waren der Nummern 32.06, 32.08 bis 32.11, 32.13, Fetten, Ölen, Pomaden und Salben aus Nummer 33.06, Waren der Nummern 34.02 - B, 34.03 - A - 1, 34.04 - B, 34.05, 34.06, flüssigen Brennstoffen für Feuerzeuge und Feueranzünder aus Nummer 36.08 - B, Waren der Nummern 38.11, 38.12, 38.14, 38.18, 38.19 - B - 11, 17 und 22 und Transformatoren der Nummer 85.01 - B des Zolltarifs,
2. bei der Ausfuhr anderer Waren, wenn der Hersteller nachweist, daß infolge der Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls die erzielbaren Ausfuhrerlöse die Selbstkosten des Herstellers zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht erreichen.

(2) Die Vergütung wird für je 100 kg der vergütungsfähigen Menge festgesetzt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,
 - a) soweit vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind, auf 12,50 Deutsche Mark,
 - b) im übrigen in Höhe des Zollsatzes, der bei der Verzollung der eingeführten Mineralöle angewendet worden ist, höchstens auf 12,90 Deutsche Mark,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Selbstkosten so weit zu senken, daß die erzielbaren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf die nach Nummer 1 festzusetzenden Vergütungssätze.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte die Anforderungen nach § 9 nicht erfüllt.

§ 6

Ein Vergütungsberechtigter kann von den Vorteilen nach § 2 oder § 3 bei der Bemessung der Vergütung oder von der Vergütung nach § 5 für Zeit

oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn gegen ihn wegen schuldhafter Verletzung der Überwachungsbestimmungen ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) festgesetzt worden ist und er innerhalb von zwei Jahren seit der Rechtskraft der Festsetzung die Überwachungsbestimmungen wiederum schuldhaft verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 7

(1) Wer die Bemessung der vergütungsfähigen Menge nach § 3 in Anspruch nehmen will, zeigt dies der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anzeige ist schriftlich in zwei Stücken zu erstatten. Jedem Stück sind beizufügen

1. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsganges der raffinierten Schweröle, aus der sich Art und Menge der eingesetzten Ausgangsstoffe sowie Art und Menge der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ergeben,
2. eine eingehende Darstellung der Fabrikationsbuchführung (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Vergütungsberechtigte hat jede beabsichtigte Änderung der nach Absatz 1 dargestellten Verhältnisse der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er führt ein Belegheft nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

§ 8

Wer die Vergütung nach Anmerkung 8-c in Anspruch nehmen will, meldet sich bei der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Wer die Vergütung nach § 5 in Anspruch nehmen will, beantragt beim zuständigen Hauptzollamt die Zulassung zum Vergütungsverfahren. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. Jedem der beiden Stücke ist eine Betriebserklärung mit den folgenden Angaben beizufügen:

1. Art und Lage des Betriebes,
2. Art der Erzeugnisse, für die die Vergütung beansprucht werden soll (handelsübliche Benennung unter Angabe der Nummer des Zolltarifs),
3. Art und Menge der vergütungsfähigen oder der verzollten Mineralöle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht werden sollen,
4. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsverfahrens,
5. eine eingehende Darstellung der Betriebsbuchführung,
6. im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 eine Darstellung der Kosten der Ausfuhrerzeugnisse, die erkennen läßt, wie sich die Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls

auswirkt, und der erzielbaren Ausfuhrerlöse. Sie ist durch geeignete Unterlagen (Schriftwechsel, Preislisten oder dgl.) zu belegen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Betriebe, die zum Vergütungsverfahren zugelassen sind, unterliegen der Steueraufsicht. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung als Freigut ausgeführt werden soll, ist der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung nach § 11 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) schriftlich anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung des Mineralöls gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend.

§ 11

Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Das Hauptzollamt kann an Stelle der Einzelanmeldung die Anmeldung der in einem bestimmten Zeitraum, längstens einem Kalendermonat, insgesamt abgefertigten Menge zulassen, wenn laufend gleichartige vergütungsfähige Mineralöle zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigt werden.

§ 12

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 10 entsprechend. Werden vergütungsfähige Mineralöle dadurch endgültig in den Freihafen gebracht, daß sie im herstellenden Betrieb auf Grund des § 28 Abs. 1 des Zollgesetzes unverzollt zum unmittelbaren Verheizen verwendet oder an einen anderen Betrieb zu diesem Zweck abgegeben werden, so gilt § 11 Satz 2 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für Mineralöle, die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind, wenn sie im Anschluß daran unmittelbar in das Zollland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.

§ 13

(1) Werden nach §§ 10 bis 12 andere Schweröle der Nummer 27.10 - A - 2 als Gasöle oder werden Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - 2 des Zolltarifs gestellt, und ist der Vergütungsberechtigte

nicht der Hersteller, so ist durch eine Bescheinigung der für den Hersteller zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß die Waren entweder aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, oder daß sie mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle sind.

(2) Wer unter bestimmter Benennung stets gleichartige raffinierte Schweröle gestellt will, kann die Beschaffenheit dieser Erzeugnisse durch Hinterlegung von Mustern bei der Zollstelle kennzeichnen. In diesem Falle kann auf weitere Nachweise verzichtet werden, wenn der Vergütungsberechtigte in der Anmeldung erklärt, daß die gestellten Waren den hinterlegten Mustern entsprechen, und wenn gegen die Richtigkeit dieser Erklärung keine Bedenken bestehen. Es bleibt vorbehalten, die Übereinstimmung der gestellten Waren mit den Mustern durch Stichproben zu prüfen.

(3) Für die Bemessung der Vergütung nach § 2 ist der zutreffende Zollsatz mittels der Zollurkunden nachzuweisen.

§ 14

(1) Schmiermittel und andere vergütungsfähige Erzeugnisse (Anmerkung 8-c und d), die mit dem Anspruch auf Zollvergütung ausgeführt werden sollen, sind der Zollstelle mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Behandlung der Begleitscheine gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Begleitscheine können von allen Grenzzollstellen erledigt werden.

§ 15

(1) Schmiermittel, die mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden sollen, sind der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Ist die für den Betrieb zuständige Zollstelle für den endgültig in Aussicht genommenen Zollverkehr nicht zuständig, können die Schmiermittel nur zum Zollanweisungsverfahren abgefertigt werden.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über den betreffenden Zollverkehr entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Sollten vergütungsfähige Schmiermittel aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in der Fassung des Dritten Zolländerungsgesetzes oder aus einem Lagerverkehr auf Grund des § 109a Nr. 4 des Zollgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes mit dem Anspruch

auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 14 entsprechend.

§ 17

(1) Benzin, für das die Vergütung nach Anmerkung 8-e in Anspruch genommen werden soll, darf nur an Personen abgegeben werden, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen. Die Bescheinigung muß von dem Chef der diplomatischen Mission oder von dem Leiter des Konsulats ausgestellt sein, Angaben über die Fabrikmarke, die Fabriknummer und die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges des Bezugsberechtigten enthalten und einen Abdruck des Dienststempels der Dienststelle tragen.

(2) Das Benzin wird gegen Übergabe von Gutscheinen nach vorgeschriebenem Muster abgegeben. Die Gutscheine sind durch den Abgebenden sofort nach der Abgabe an den vorgesehenen Stellen auszufüllen und mit Angabe des Datums durch Unterschrift und Abdruck des Firmenstempels zu bewerten.

(3) Der Abgebende kann die Vergütung beantragen oder die Gutscheine durch einfache Übergabe einer Lieferfirma übertragen.

§ 18

(1) Die Vergütung ist für die Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats der Vergütungsanspruch entstanden ist, mit einer Nachweisung in zwei Stücken spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des folgenden, im Falle der Anmerkung 8-e des dritten folgenden Kalendermonats bei der für den Vergütungsberechtigten zuständigen Zollstelle zu beantragen. Der Nachweisung sind die Anmeldungen (§§ 10, 11, 12, 15, 16), die Erststücke der Begleitscheine (§ 14) oder die ordnungsgemäß entwerteten Gutscheine (§ 17) mit einer Zusammenstellung als Anlagen beizufügen.

(2) Erreichen die Vergütungsansprüche eines Berechtigten im Laufe eines Kalendermonats nicht 50 Deutsche Mark, sind die Anträge in Abständen von zwei, längstens von drei Monaten einzureichen.

§ 19

(1) Soweit der Antrag begründet ist, erhält der Vergütungsberechtigte einen Anrechnungsschein nach vorgeschriebenem Muster. Auf Antrag können mehrere Anrechnungsscheine über Teilbeträge ausgefertigt werden. Soweit der Antrag nicht begründet ist, erhält der Antragsteller einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung nach § 158 Abs. 2, § 150 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Anrechnungsschein ist dem Berechtigten oder seinem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben oder ihm auf seine Kosten durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

(3) Der Anrechnungsschein wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausstellung auf Zölle für unbearbeitetes Erdöl angerechnet. Auf aufgeschobene Zölle darf er erst nach dem vierundzwanzigsten Tage des zweiten Kalendermonats nach der Entstehung des Vergütungsanspruchs angerechnet werden. Er kann bei allen Zollstellen im Geltungsbereich des Zolltarifs angerechnet werden.

(4) Der Vergütungsanspruch ist nach der Erteilung des Anrechnungsscheines frei übertragbar. Die Anrechnung erfolgt nur gegen Übergabe des Anrechnungsscheines. Die Zollstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der den Anrechnungsschein übergibt, der Anspruchsberechtigte ist.

(5) Vernichtete oder verlorene Anrechnungsscheine werden auf Antrag ersetzt, wenn Nummer, Ausstellungsdatum und Anrechnungsbetrag angegeben werden können. Der Antrag ist innerhalb der Anrechnungsfrist (Absatz 3) bei dem Hauptzollamt zu stellen, das den Anrechnungsschein ausgefertigt hat. Antragsberechtigt ist, wem der Anrechnungsschein erteilt worden ist, oder mit dessen Zustimmung, wer glaubhaft macht, daß er den Anrechnungsschein zuletzt besessen hat. Ist der Anrechnungsschein nicht inzwischen eingelöst worden, erteilt das Hauptzollamt frühestens neun Monate nach Ausstellung des vernichteten oder verlorenen einen neuen Anrechnungsschein.

(6) Beschädigte Anrechnungsscheine werden nicht angerechnet. Das Hauptzollamt, das sie ausgefertigt hat, ersetzt sie auf Antrag, wenn der vorliegende Teil größer ist als die Hälfte des Scheines, die Nummer enthält und den Anrechnungsbetrag einwandfrei erkennen läßt. Andernfalls ist nach Absatz 5 zu verfahren.

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zolltarifgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen
und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen
an den Deutschen Zolltarif 1959.**

Vom 2. Januar 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) und des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833) wird verordnet:

Artikel 1

ERSTER ABSCHNITT

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 21.07 – A des Zolltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 21.07 – B des Zolltarifs“.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 21.07 – A des Zolltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 21.07 – B des Zolltarifs“.

DRITTER ABSCHNITT

Das Mineralölsteuergesetz vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Erzeugnisse der Nummern 27.07 – B – 1 und C, 27.10 – A, 27.14 – C – 2 und gesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C₅ bis C₁₂ aus der Nummer 29.01 – A des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl;
2. Erzeugnisse der Nummern 27.07 – A und B – 2 und 29.01 – C – 1 des Zolltarifs;
3. Erzeugnisse der Nummern 27.12 und 27.13 – A bis C des Zolltarifs;
4. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 – A des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Zolltarif und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

VIERTER ABSCHNITT

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Mineralöle der Nummer 29.01 des Zolltarifs gelten die Begriffsabgrenzungen des Kapitels 27 entsprechend.“;
- b) Absatz 4 wird gestrichen;
- c) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „38.19 – B – 11 und 13“ ersetzt durch die Bezeichnung „38.19 – B – 11, 17 und 22“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 3“;
- b) in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „Gasöl und Schmieröl“ ersetzt durch die Worte „Gasöl, Schmieröl oder auch Reinigungsextrakten der Nr. 27.14 – C – 2 des Zolltarifs“.

4. In § 17 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 3 Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes“.

5. In § 20 Abs. 6 erhält der erste Halbsatz des Satzes 1 die folgende Fassung:

„Wird neben der Steuerbegünstigung für den gleichen Verwendungszweck ein Zollsicherungsverkehr zur zollbegünstigten Verwendung des gleichen Mineralöls beantragt,“.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „30.03 – C“ ersetzt durch die Bezeichnung „30.03 – D“;
- b) in Absatz 5 wird die Bezeichnung „§ 7“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 6“;
- c) in Absatz 6 werden die Worte „§§ 9, 10, 14, 15, 16, 18 und 19 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 8, 9, 14, 15, 16 und 18 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung“.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II Nummer 5 wird die Bezeichnung „Nr. 27.08 – B – 2 bis 7“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr. 27.07 – D und E“;

- b) in Abschnitt IV wird in der Überschrift die Bezeichnung „Nr. 5“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr. 3“;
- c) in Abschnitt V wird in der Überschrift die Bezeichnung „Nr. 6“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr. 4“.

FÜNFTER ABSCHNITT

Die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialblatt S. 671) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. In § 6

- a) erhält Absatz 1 Buchstabe b die folgende Fassung:
„b) Waren der Nr. 17.04 – B und C und der Nr. 17.05 des Zollltarifs;“;
- b) werden in Absatz 1 Buchstabe c der Beistrich hinter dem Wort „Küchengebrauch“ und der Bindestrich hinter dem Wort „Stärke“ gestrichen;
- c) werden in Absatz 3 Buchstabe b die Worte „Nrn. 17.04 – B und 17.05 des Zollltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 17.04 – B und C und der Nr. 17.05 des Zollltarifs“;
- d) werden in Absatz 3 Buchstabe c die Worte „Nr. 10.06 – B des Zollltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 18.06 – B des Zollltarifs“.

II. Die Zuckersteuervergütungsordnung (Anlage B zu § 20 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1

- a) erhält Buchstabe D die folgende Fassung:
„D. Waren der Nr. 17.04 – B und C und der Nr. 17.05 des Zollltarifs;“;

- b) werden in Buchstabe I Nr. 1 die Worte „Nr. 21.07 des Zollltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 21.07 – B des Zollltarifs“;

- c) erhält Buchstabe I Nr. 2 die folgende Fassung:

„2. Eiweiß, gezuckert, aus Nr. 21.07 – B des Zollltarifs“.

2. In § 5 Abs. 1

- a) werden die Worte „Nr. 17.04 des Zollltarifs“ ersetzt durch die Worte „Nr. 17.04 – C des Zollltarifs“;

- b) werden die Worte „soweit sie Süßholzauszug“ ersetzt durch die Worte „soweit letztere Süßholzauszug“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zollltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) und Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Verlängerung der Zuckerungsfrist
bei Wein des Jahrgangs 1958.**

Vom 3. Januar 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1958 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 28. Februar 1959 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1959 in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1959.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Sechste Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge — Beschäftigungsvergütung — der in § 13 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes genannten Beamten des Bundes. Vom 17. Dezember 1958.	245	20. 12. 58	21. 12. 58
Siebente Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge — Umzugskostenvergütung — der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes genannten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Vom 17. Dezember 1958.	245	20. 12. 58	21. 12. 58
Vorläufige Lotsordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde. Vom 12. Dezember 1958.	247	24. 12. 58	1. 1. 59
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls. Vom 17. Dezember 1958.	248	30. 12. 58	1. 1. 59
Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung. Vom 17. Dezember 1958.	248	30. 12. 58	31. 12. 58
Neunte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 17. Dezember 1958.	249	31. 12. 58	1. 1. 59
Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 23. Dezember 1958.	249	31. 12. 58	1. 1. 59
Verordnung PR Nr. 15/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereirohisen in frachtingünstig gelegene Gebiete. Vom 29. Dezember 1958.	1	3. 1. 59	1. 1. 59
Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT). Vom 29. Dezember 1958.	1	3. 1. 59	1. 2. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.